

Pädagogische Beschlüsse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Beschlüsse.

1. Schulkinder und Theaterbesuch. Auf das minist. Verbot (Preußen) der Beteiligung von Schulkindern an theatralischen Vorstellungen, sei es mit oder ohne Wissen und Zustimmung der Eltern und Lehrer, weisen mehrere preussische Provinzialregierungen augenblicklich wieder hin, indem sie betonen, daß ein solches Vorkommen als ein in moralischer und pädagogischer Beziehung verderblicher Mißbrauch betrachtet werden müsse.

2. Volksschule und Stenographie. In den Schuljahren 1898/99 und 1899/1900 waren an den Wiener Bürgerschulen Probe-Unterrichtskurse in der Gabelsberger'schen Stenographie abgehalten worden. Auf Grund der amtlich festgestellten vorzüglichen Ergebnisse dieses Probe-Unterrichts wurde nun, wie die „Oesterr. Bl.“ berichten, verfügt, daß in allen elf Inspektionsbezirken Wiens in derselben Weise je ein Kursus für Schüler und Schülerinnen veranstaltet werde.

3. Gesundheit und Lehrerstand. Statistische Mitteilungen über den Gesundheitsstand der städtischen Lehrer und Lehrerinnen bringen alljährlich die Berichte der städtischen Schuldeputation der Stadt Berlin. Nach denselben ist die Zahl der Beurlaubungen in Krankheitsfällen bei den Lehrerinnen unverhältnismäßig höher als bei den Lehrern. Namentlich ergeben die Berufskrankheiten, wie Halskrankheiten und Nervosität eine recht hohe Ziffer bei den Lehrerinnen.

4. Lehrermangel. Aus der Beratung des Kultus-Stats in der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses in Berlin geht hervor, daß die Regierung drei neue Lehrerseminare, zwei katholische und ein evangelisches, zu errichten beabsichtigt.

5. Exerzitien an Gymnasien. Ein Erlaß des Unterrichtsministeriums stellt es auch in diesem Jahre den Direktionen der Gymnasien und Realschulen Oesterreichs frei, an ihren Anstalten geistliche Uebungen vornehmen zu lassen.

6. Gegen die kulturhistorischen Stufen. Für die Konzentration — wider die kulturhistorischen Stufen im Religionsunterrichte entschied sich der Hallische Lehrerverein in folgenden Sätzen: Die kulturhistorischen Stufen ermöglichen keine vollständige Stoffkonzentration, sie erschweren vor allem eine Ideenkonzentration, und sie sind weder für die Gesamt- noch für die Einzelentwicklung typisch. Im Interesse der Charakterbildung, der die Konzentration in erster Linie dienen soll, ist es wünschenswert, bei der Stoffanordnung die psychologische Entwicklung des Zöglings zu berücksichtigen. Diese geht aus dem Zustande der unbedingten geistigen Abhängigkeit durch den der zügellosen geistigen Freiheit in den der bedingten Gebundenheit über. Die erste und teilweise die zweite Stufe fallen in das schulpflichtige Alter. (Letztere würde hauptsächlich die Kinder der Oberstufe betreffen.) Daraus folgt, daß die Stoffanordnung und Stoffbehandlung auf der Mittel- und Unterstufe eine andere sein muß als auf der Oberstufe. Entsprechend der geistigen Enge auf der Mittel- und Unterstufe steht hier das Autoritätsprinzip im Vordergrund, es muß hier ein zeitliches und örtliches Nebeneinander der verwandten sittlichen Pflichten gefordert werden und es sind die sittlichen Pflichtenkreise nach dem Gesetz der psychologischen Nähe und Ferne auszuwählen. Auf der Stufe der geistigen unbegrenzten Freiheit, teilweise mit der Oberstufe zusammenfallend, verliert die Autorität an Einfluß; nur ausreichend Begründetes wird angenommen. Dementsprechend muß die Stoffauswahl und Stoffanordnung so getroffen werden, daß der Unterricht eine freiere Gestaltung und für die sittlich religiösen Forderungen eine tiefere Begründung ermöglicht.